

30.12.2020, 14:26:4

FAX

An: Verwaltungsgericht Darmstadt
Fax-Nr.: 0611 32761-8537

Von: [REDACTED]

Datum: 30.12.2020

Betreff: Eilantrag

An das Verwaltungsgericht Darmstadt-Dieburg
Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt,

Kommunalwahlrecht

Eilantrag

[REDACTED] stellt den Eilantrag, die Vierte Allgemeinverfügung des Landkreises Darmstadt-Dieburg zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Kreisgebiet, Bekanntgabe am 20.12.2020, Inkrafttreten am 21.12.2020, 21:00 Uhr aufzuheben.

Begründung:

In den aufgeführten Ausnahmen der 4. Allgemeinverfügung steht unter anderem: „Gewichtige Gründe im Sinne der Ziff. 1 sind insbesondere: a) Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der Teilnahme Ehrenamtlicher (und zuschauender Einwohnerinnen und Einwohner) an öffentlichen Sitzungen der kommunalen Volksvertretungen sowie ihrer Ausschüsse und ggfs. Ortsbeiräte sowie an Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst“

In diesem Wortlaut werden politische Zusammenkünfte von Kandidat:innen zur Vorbereitung und Absicherung ihrer Kandidatur zur Hessischen Kommunalwahl nicht aufgezählt. Als gewählte Kandidaten der Unabhängigen Wählergemeinschaften sehe ich mich in einer mangelnden Rechtssicherheit, ob ich als Vertrauensperson und Kandidat der Unabhängigen Wählergemeinschaften Darmstadt-Dieburg bei der Vorbereitung zur Hessischen Kommunalwahl dieser Ausgangssperre Folge leisten müssen.

Die ungehinderte politische Arbeit von Kandidat:innen zu Kommunalwahlen steht jedoch außer Zweifel und dies muß auch in solchen Regelungen wie der 4. Allgemeinverfügung der Landkreises Darmstadt-Dieburg verständlich geregelt bleiben.

Jedoch entsteht der zwingende in der Allgemeinverfügung der zwingende Eindruck, dass lediglich wie unter a, der Regelung aufgeführte Tätigkeiten als Gewichtige Gründe zu gelten haben, um der Ausgangssperre keine Folge zu leisten. Die Kommunalwahlaufsicht Darmstadt-Dieburg konnte mir in einer Email dazu heute keine Klärung anbieten.

30.12.2020, 14:26:4

Ich sehe mich in meiner politischen Arbeit zur Kommunalwahl 2021 als Kandidat und als Vertrauensperson der Wählerliste der Unabhängigen Wählergemeinschaften Darmstadt-Dieburg behindert.
Diese 4. Allgemeinverfügung des Landkreis Darmstadt-Dieburg ist daher sofort aufzuheben.

Vertrauensperson der Wahlliste der Unabhängigen Wählergemeinschaften Darmstadt-Dieburg (UWG)

Kandidat der Unabhängigen Wählergemeinschaft Darmstadt-Dieburg für den Kreistag Darmstadt-Dieburg
Kandidat der Unabhängigen Wähler Dieburg für das Stadtparlament Dieburg

Gesundheitsamt

der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Gesundheitsamt Darmstadt Niersteiner Straße 3 64295 Darmstadt
Postfachadresse 64220 Postfach 110527

Vorsitzender des Verbandsvorstandes

Verwaltungsgericht Darmstadt
4. Kammer
Julius-Reiber-Str. 7
64229 Darmstadt

Per Fax: 0611-327618537

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
Az: 4 L 2177/20

Unser Zeichen
240.2-172/20 be-sfi

Telefon: 0 61 51 – 33 09 – 0
Durchwahl
Fax: 0 61 51 – 33 09 – 920
E-Mail:

Darmstadt, den
4.1.2020

In dem Verwaltungsstreitverfahren

██████████ /. **Verwaltungsverband für das Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg**

Az: 4 L 2177/20

wird beantragt,

der Antrag wird abgelehnt.

Begründung:

Zunächst ist hinsichtlich der Antragsgestaltung zu rügen, dass der Antragsteller mit seinem Antrag die Aufhebung der Allgemeinverfügung begehrt. Wie aus der Rechtsmittelbelehrung der Allgemeinverfügung hervorgeht, muss er – zumindest flankierend – Klage erheben, da sein Klageziel die nur die Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Klage sein kann.

Flexible Arbeitszeit ohne
Kernarbeitszeit
Anreise siehe:
Anfahrt ÖPNV:

Parkmöglichkeit:

Anrufe bitte: Mo.-Do. 8.00-16:00 Uhr, Fr. 8.00-12.00 Uhr

www.gesundheitsamt-dadi.de/anfahrt-lage/anfahrt-lage
Buslinie H (Haltestelle Fliederberg), Buslinie R (Haltestelle Haardtring),
Straßenbahnlinien 1, 6, 7 und 8 (Haltestelle Bessunger Straße) oder
Südbahnhof Darmstadt
Parkplatz direkt vor dem Gebäude vorhanden

Aber auch in der Sache kann der Antrag keinen Erfolg haben.

Mit der 4. Allgemeinverfügung vom 20.12.2020 und der 1. Änderung zur 4. Allgemeinverfügung vom 21.12.2020 hat der Antragsgegner für das Gebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg erhebliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung erlassen. Die 4. Allgemeinverfügung und die 1. Änderung dazu sind unter www.ladadi.de zu finden.

Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist § 28 Abs.1 Satz 1. und 2 IfSG i.V.m. § 5 Abs.1 HGöGD und § 28 a Abs.1 Nr.3 und 9, Abs.2 Nr.2 IfSG und § 6 b CoKoBeV. Flankierend hierzu hat das Land das Eskalationskonzept erlassen, um den Kreisen und kreisfreien Städten Hinweise für das weitere Handeln zu geben.

Der Antragsteller macht geltend, einen Anspruch auf Aufhebung der Allgemeinverfügung zu haben, da er sich in seinen Rechten als Kandidat für die Kommunalwahl hinsichtlich der politischen Meinungsbildung verletzt sieht.

Nr. 5 der Allgemeinverfügung in der Fassung vom 21.12.2020 sieht folgendes vor:
Sobald der 7-Tages-Inzidenzwert 5 Tage in Folge unter 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnenden liegt, wird diese Allgemeinverfügung aufgehoben, was gesondert bekannt gemacht wird. Die Prüfung, ob der 7-Tages-Inzidenzwert an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde, erfolgt erstmals am 4. Januar 2021.

Eine derartige Prüfung hinsichtlich der 7-Tage- Inzidenz und der Verhältnismäßigkeit der angeordneten Maßnahmen ist am heutigen 4.1.2021 erfolgt. Zwar kann die Anzahl der Infektionen nicht genau beziffert werden, da wegen der Feiertage deutlich weniger Tests durchgeführt und auch voraussichtlich ein Teil der infizierten Personen sich nicht hat testen lassen, weil die Testzentren geschlossen waren. Es ist aber zu erwarten, dass der seit dem 16.12.2020 angeordnete Lockdown in Hessen inzwischen zu einem Absinken der Infektionszahlen und damit auch zu einer Verringerung der Inzidenz geführt hat. Die Allgemeinverfügung wurde daher heute mit Wirkung ab Dienstag, 5.1. 2021 aufgehoben.

Flexible Arbeitszeit ohne
Kernarbeitszeit
Anreise siehe:
Anfahrt ÖPNV:

Parkmöglichkeit:

Anrufe bitte: Mo.-Do. 8.00-16:00 Uhr, Fr. 8.00-12.00 Uhr

www.gesundheitsamt-dadi.de/anfahrt-lage/anfahrt-lage
Buslinie H (Haltestelle Fliederberg), Buslinie R (Haltestelle Haardtring),
Straßenbahnlinien 1, 6, 7 und 8 (Haltestelle Bessunger Straße) oder
Südbahnhof Darmstadt

Parkplatz direkt vor dem Gebäude vorhanden

Abgesehen davon ist fraglich, ob der Antragsteller tatsächlich in seinen Rechten verletzt ist. Er gibt an, dass für den 10. Januar 2021 eine Veranstaltung der unabhängigen Wählergemeinschaft geplant sei. Zu diesem Zeitpunkt wäre die Allgemeinverfügung ohnehin nicht mehr gültig, da sie bereits am 8.1.2021 abgelaufen wäre; es fehlt insofern das Rechtsschutzbedürfnis. Für die weiteren von ihm geltend gemachten politischen Veranstaltungen ist zu berücksichtigen, dass nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) Zusammenkünfte grundsätzlich möglich sind. Die Auslegungshinweise zur genannten Verordnung sehen ausdrücklich vor, dass Parteiveranstaltungen, die zur Durchführung und Vorbereitung von allgemeinen Wahlen erforderlich sind (z.B. Aufstellung von Wahlvorschlägen nach § 12 KWG oder § 21 BWG) unter den Ausnahmetatbestand fallen. Zwar ist die Unabhängige Wählergemeinschaft keine Partei im engeren Sinne, so muss auf jeden Fall eine analoge Anwendung unter besonderer Berücksichtigung der wichtigen Bedeutung der anstehenden Kommunalwahl für das Gemeinwesen erfolgen. Selbst wenn der Tatbestand nicht erfüllt wäre, sind bereits entsprechende Anträge nach § 1 Nr. 2b wegen des besonderen öffentlichen Interesses von diesem Gesundheitsamt erlaubt worden. Eine Rechtsverletzung ist daher beim Antragsteller nicht zu erkennen.

Nach alledem ist der Antrag kostenpflichtig abzulehnen.

Dr. Jürgen Krahn
Amtsleiter



Flexible Arbeitszeit ohne
Kernarbeitszeit
Anreise siehe:
Anfahrt ÖPNV:

Parkmöglichkeit:

Anrufe bitte: Mo.-Do. 8.00-16:00 Uhr, Fr. 8.00-12.00 Uhr

www.gesundheitsamt-dadi.de/anfahrt-lage/anfahrt-lage
Buslinie H (Haltestelle Fliederberg), Buslinie R (Haltestelle Haardtring),
Straßenbahnlinien 1, 6, 7 und 8 (Haltestelle Bessunger Straße) oder
Südbahnhof Darmstadt

Parkplatz direkt vor dem Gebäude vorhanden

Verwaltungsgericht Darmstadt
4. Kammer
Der Berichterstatter



Verwaltungsgericht Darmstadt · Postfach 11 14 50 · 64229 Darmstadt
Aktenzeichen (Bitte stets angeben) 4 L 2177/20.DA

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Ihr Zeichen
Durchwahl 1737
Datum 05.01.2021

Sehr geehrter [REDACTED]

in dem Verwaltungsstreitverfahren

[REDACTED]./ Verwaltungverband für das Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg

wird Folgendes mitgeteilt:

Das beigefügte Dokument erhalten Sie mit der Bitte um Stellungnahme.

Nachdem die vierte Allgemeinverfügung, mit der die Ausgangssperre angeordnet wurde, mit Wirkung vom heutigen Tag aufgehoben wurde, rate ich Ihnen nicht mehr dazu, die an sich erforderliche Klage zu erheben. Mit der Aufhebung der Allgemeinverfügung hat sich die Angelegenheit erledigt. Der Eilantrag hätte darüber hinaus auch voraussichtlich keinen Erfolg gehabt. Ein Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung bzw. im Kreisgebiet wäre nach der Allgemeinverfügung Personen auch in der Zeit von 21.00 Uhr bis 5.00 Uhr am Folgetag möglich gewesen, wenn ein „gewichtiger Grund“ vorlag. Schon das Gesundheitsamt hat die Auffassung vertreten, dass bei der Auslegung des Begriffs „gewichtiger Grund“ die Bestimmungen der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 26.11.2020 in der Fassung der am 16.12.2020 in Kraft getretenen Änderungen (CoKoBeV) zu beachten gewesen wären. Vom Wirtschaftsministerium und vom Sozialministerium sind Auslegungshinweise zur CoKoBeV ergangen (abrufbar unter www.hessen.de). Nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 CoKoBeV gilt das Aufenthaltsverbot im öffentlichen Raum u. a. nicht für „Sitzungen“. Nach den Auslegungshinweisen (Seite 7) sind Sitzungen insbesondere solche der staatlichen, Körperschaftlichen und kommunalen Kollegialorgane, sowie Sitzungen von Fraktionen, Versammlungen der Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung der Bewerber für die Wahlvorschläge und sonstige Zusammenkünfte zur politischen Willensbildung. Man hätte den Begriff „gewichtiger Grund“ in der vierten Allgemeinverfügung meines Erachtens nicht anders auslegen können als in der für ganze Land geltenden CoKoBeV den Begriff „Sitzung“. Auch „sonstige Zusammenkünfte zur politischen Willensbildung“ wären deshalb zulässig gewesen.

Dienstgebäude Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt

Telefon 06151 992-1700 · Telefax 0611 3276-18537

Sprechzeiten Mo. – Do. 09:00 – 15:00 Uhr, Fr. 09:00 – 12:00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Die Einreichung elektronischer Dokumente ist in gerichtlichen Verfahren nur unter Beachtung der besonderen Zugangsvoraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr zulässig. Zu den Einzelheiten siehe <https://verwaltungsgerichtsbarkeit.hessen.de/VG-Darmstadt>
Auf dieser Seite befinden sich auch Hinweise zum Datenschutz (DS-GVD), die auf Wunsch in Papierform übersandt werden.

- 2 -

Ihr Eilantrag hätte deshalb – auch wenn Sie noch eine Klage erhoben hätten – voraussichtlich keinen Erfolg gehabt. Der Besuch „Politischer Zusammenkünfte“ wären auch nach 21.00 Uhr zulässig gewesen. Bei einer Rücknahme des Eilantrags fallen nur 1/3 der Gerichtsgebühren an, die bei einer Entscheidung über den Eilantrag anfallen. Das Gericht wird voraussichtlich von einem Streitwert von 5 000 Euro ausgehen. Die bei einer Rücknahme des Eilantrags anfallende Gerichtsgebühr würde bei diesem Streitwert 73 Euro betragen.

Bitten teilen Sie mit, ob Sie den Eilantrag zurücknehmen.

Frist: eine Woche

Mit freundlichen Grüßen

gez. Griebeling,
Vorsitzender Richter am VG



Beglaubigt:

Hedderich
Justizbeschäftigte